

stimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Verathung nimmt.“

#### **Schlussbestimmungen.**

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes

durch das Geseßblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1860, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

## **K u d w i g.**

**Graf v. Hegenberg-Dur.** v. Pfrehsdner. **Fhr.** v. Pranch. v. Lub.  
v. Pfeufer. **Dr. Säufle.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobll.